



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Entscheidungspraxis des AG Itzehoe bei Anträgen auf Anordnung und Verlängerung der Anordnung von Abschiebungshaft i.S. § 62 AufenthG

1. Wie viele Anträge auf Anordnung von Abschiebungshaft (Erstanträge) i.S. § 62 AufenthG hat das AG Itzehoe seit der Begründung der zentralen Zuständigkeit des Gerichtes verhandelt? (Bitte aufschlüsseln nach Anträgen auf Vorbereitungshaft i.S. § 62 Abs. 2 AufenthG und Sicherungshaft i.S. § 62 Abs. 3 AufenthG und antragstellenden Ausländerbehörden)

Antwort:

Haftart	Anzahl Erstanträge
Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)	0
Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG)	29
Überstellungshaft („Dublin III“)	16
Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 AufenthG)	3

Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG)	11
------------------------------------	----

antragstellende Behörden	Anzahl (bezogen auf alle Erstanträge)
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge	10
Bundespolizei	12
Ausländerbehörden Kreise / kreisfreie Städte	32

Sicherungshaft Erstanträge gesamt	BPol	LaZuF	ABH
29	5	4	20

Überstellungshaft Erstanträge gesamt	BPol	LaZuF	ABH
16	8	6	2

Zurückschiebungshaft Erstanträge gesamt	BPol	LaZuF	ABH
3	3	0	0

Ausreisegewahrsam Erstanträge gesamt	BPol	LaZuF	ABH
11	0	2	9

Abkürzungen: BPol = Bundespolizei
 LaZuF = Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
 ABH = Ausländerbehörden

Anmerkungen:

- In Ergänzung zur Anfrage wurden auch die Zahlen für weitere „Haftarten“ (Überstellungshaft / Zurückschiebungshaft / Ausreisegewahrsam) ausgewertet und aufgelistet, da sie ebenfalls eine praktische Relevanz haben.
- Antragsrücknahmen vor Anhörung (6) wurden nicht gezählt.
- Erstanträge aus dem Bereitschaftsdienst wurden – soweit bekannt – ebenfalls erfasst.
- Soweit es bei einzelnen Betroffenen zu mehreren Entscheidungen gekommen ist (einstweilige Anordnungen / Hauptsacheentscheidung), so wurden diese auch einzeln erfasst und gezählt.

2. In wie vielen Fällen hiervon erfolgte die Anordnung von Abschiebungshaft i.S. § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG?

Antwort:

Haftart	Anzahl Erstanträge	Haft gem. Antrag
Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)	0	0
Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG)	29	21
Überstellungshaft	16	8
Zurückschiebungshaft	3	3
Ausreisegewahrsam	11	10

3. In wie vielen Fällen hat das Gericht über die Verlängerung von Abschiebungshaftanordnungen i.S. § 62 Abs. 4 AufenthG anderer Gerichte verhandelt?

Antwort:

8 Fälle.

4. In wie vielen Fällen wurde

a) die Verlängerung der Abschiebungshaft angeordnet?

b) die Verlängerung der Abschiebungshaft abgelehnt?

in 4 von 8 Fällen (in 1 Fall handelte es sich dabei um eine Antragsrücknahme)

(Bitte nach Gerichten der Erstentscheidung aufschlüsseln)

Antwort:

Verlängerungsanträge	Gerichte der Erstentscheidung
Gesamtanzahl: 8	
Verlängerung gem. Antrag: 4	2 x AG Hamburg 2 x AG Pasewalk
Ablehnung der Verlängerung: 3	1 x AG Güstrow 2 x AG Hamburg
Rücknahme des Antrages: 1	AG Stralsund

5. Über welche Personalausstattung im richterlichen und nicht richterlichen Bereich verfügt das AG Itzehoe für die Durchführung der zentralen Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem AufenthG?

Antwort:

Im richterlichen Bereich werden derzeit 0,75 AKA für die Abschiebungshaftsa-
chen eingesetzt (0,15 AKA pro Wochentag).

Im nichtrichterlichen Bereich werden derzeit drei Serviceeinheiten mit 0,62 AKA
eingesetzt, die mit fünf weiteren Serviceeinheiten den Protokolldienst wochen-
weise abdecken, d.h. jeder der acht Kräfte deckt alle acht Wochen eine Woche
Protokolldienst ab. Dies ist geschätzt mit 0,1 AKA zu bewerten (d.h. + 0,5 AKA),
so dass im nichtrichterlichen Bereich ein Personaleinsatz von 1,12 AKA vorliegt.

Die ermittelten Zahlen beziehen sich alle auf den Stichtag 30.11.2023.